



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 20. Mai 1970

Teil II Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 70	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1970	307
30. 4. 70	Anordnung über den Verzicht auf Produktionsfondsabgabe für Bestände im Zusammenhang mit den witterungsbedingten Auswirkungen des Winters 1969/1970	309
22. 4. 70	Anordnung Nr. Pr. 27/3 — Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse —	309
28. 4. 70	Anordnung über freigabe- und überwachungspflichtige Anlagen auf Schiffen und Schwimmkörpern	309
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		310

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1970

vom 5. Mai 1970

Auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 1969 über den Staatshaushaltsplan 1970 (GBI. I S. 264) wird folgendes bestimmt:

Zentraler Haushalt

§ 1

Verwendung von freien Mitteln auf Grund von Minderausgaben

(1) Die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane können den Leitern der nachgeordneten staatlichen Einrichtungen das Recht übertragen, zur besseren Lösung der Planaufgaben und zur Erschließung zusätzlicher Reserven innerhalb ihres Haushaltsplanes freie Mittel auf Grund von Minderausgaben eigenverantwortlich zu verwenden. Dabei dürfen die geplanten Mittel des Lohnfonds sowie für Honorare nicht erhöht werden. Eine Erhöhung der geplanten Mittel des Lohnfonds ist um den Betrag zulässig, der durch die Unterschreitung des der Planung zugrunde gelegten Krankenzustandes benötigt wird. Die Zweckbindung der für die Finanzierung von Investitionen geplanten Haushaltsmittel ist unter Berücksichtigung des § 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1969 über den Staatshaushaltsplan 1970 einzuhalten. Die für die Finanzierung von zeitweilig noch notwendigen Produkt- und leistungsgebundenen Preisstützungen und Preisausgleichen geplanten Haushaltsmittel sind zweckgebunden zu verwenden.

(2) Entstehen im Laufe des Jahres durch neue Aufgaben zusätzliche Aufwendungen, sind die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane verpflichtet, diese vorrangig durch die Verwendung freier Mittel auf Grund von Minderausgaben innerhalb ihres Haushaltsplanes zu finanzieren.

§ 2

Verwendung von Mehreinnahmen

(1) Werden Mehreinnahmen erzielt, die in unmittelbarer Beziehung zu Mehrausgaben stehen, so können die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane entscheiden, daß im selben Kapitel bis zur Höhe der Mehreinnahmen die geplanten Ausgaben überschritten werden können. Die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane können die Entscheidungsbefugnis hierüber den Leitern ihrer nachgeordneten staatlichen Einrichtungen übertragen.

(2) Über alle anderen Mehreinnahmen des zentralen Haushaltes verfügt der Ministerrat, sofern nicht in Rechtsvorschriften die eigenverantwortliche Verwendung von Mehreinnahmen durch die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane bzw. die Leiter der staatlichen Einrichtungen vorgesehen ist.

örtliche Haushalte

§ 3

Haushaltsmittel für Investitionen der örtlichen Versorgungswirtschaft

Haushaltsmittel für Investitionen, die dadurch frei werden, daß leistungs- und bruttofinanzierte Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft im Laufe des Jahres 1970 zur wirtschaftlichen Rechnungsführung übergehen und ihre Investitionen aus Amortisationen finanzieren, verbleiben den örtlichen Räten zum Ausgleich der nicht geplanten Abschreibungskosten der Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft.

§ 4

Einnahmen, die bei der Festsetzung des Anteils an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes nicht berücksichtigt werden

(1) Die Räte der Stadtkreise, Stadtbezirke, kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten zusätzlich als eigene Einnahmen, die bei der Festsetzung des Anteils

Achtung! Bitte auf der Seite 310 die Mitteilung beachten!